

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A./B.Sc.  
Hochschule: Philipps-Universität Marburg  
Standort: Marburg  
Datum: 25.09.2024

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

### **Rechtswissenschaft (Nebenfach), B.A./B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032**

## 1. Entscheidung

### **Rechtswissenschaft (Nebenfach), B.A./B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## 2. Auflagen

## 3. Begründung

### **Rechtswissenschaft (Nebenfach), B.A./B.Sc.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflagen zur Curricularen Umsetzung der Qualifikationen und des Prüfungskonzepts einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

## I. Auflagen

keine

## II. Nicht erteilte Auflagen

*Auflagen 1, 2 und 3 (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 StakV)*

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflagen avisiert:

- Auflage 1: Der Fachbereich muss sicherstellen, dass die Studierenden mindestens ein Grundlagenmodul verpflichtend belegen, damit im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation ein wissenschaftlich fundierter und beruflich verwertbarer Kompetenzgewinn erzielt werden kann.
- Auflage 2: Die Grundlagenmodule müssen alle mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten konzipiert werden und, zum Erwerb der Arbeitstechnik und juristischen Methodenkompetenz, speziell für Nebenfachstudierende konzipierte Arbeitsgemeinschaften vorsehen.
- Auflage 3: Vor dem Hintergrund, dass das Nebenfach-Curriculum keine Pflichtmodule vorsieht und mögliche Studienverläufe sowie Voraussetzungen für die Teilnahme an Aufbau- und Vertiefungsmodulen lediglich empfohlen werden, muss die Studienberatung mindestens einmal pro Student:in verpflichtend erfolgen, damit insbesondere das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sichergestellt wird.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie den Auflagen widerspricht. Hinsichtlich Auflage 1 und 2 legt die Hochschule dar, dass für das Nebenfachangebot explizit keine Grundlagenmodule vorgesehen seien, da der Teilstudiengang nicht die Drei-Säulen-Struktur (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) eines volljuristischen Studiums vorhalten könne. Vielmehr sei im Sinne des Kombinationsstudiengangs die Wahlpflichtstruktur des Teilstudiengangs eine „elementare Grundsatzentscheidung und das strukturelle Herz des Studiengangs.“

Bezüglich Auflage 3 erklärt die Hochschule, dass eine entsprechende Betreuung kapazitär nicht leistbar sei und die Auflage die Wahlpflichtstruktur des Studiengangs nicht angemessen berücksichtige.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Auflagen 1 bis 3 am Zielversprechen des Teilstudiengangs vorbeigehen. Die Hochschule verweist zurecht darauf, dass der Teilstudiengang nicht die Struktur eines volljuristischen Studiums in komprimierter Form wiedergeben kann. Der Verweis der Gutachtergruppe auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, wie er in der Auflage 1 vorgesehen ist, kann dabei nicht nur auf den Teilstudiengang an sich bezogen werden, sondern muss im Kontext der Hauptfach-Nebenfach-Struktur des Kombinationsstudiengangs betrachtet werden.

Dabei ist festzustellen, dass die Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht selbst auf den fachlich breiten und interdisziplinären Charakter des Teilstudiengangs in der Studien- und Prüfungsordnung

verweist: „Aufgrund der Breite des Angebots können die Studierenden ganz unterschiedliche Schwerpunkte setzen: beispielsweise im Recht der Personen (Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht), im Wirtschaftsrecht, im Internationalen und Europäischen Recht, im Pharma- und Gesundheitsrecht, im Recht der Digitalisierung oder in strafrechtlichen Spezialbereichen.“ (Akkreditierungsbericht S. 11) Auch wird die Anbindung des Teilstudiengangs an das Hauptfach zitiert: „Gleichzeitig sind sie in der Lage, interdisziplinär mit juristischen Experten zusammenzuarbeiten. Angesichts der Regeldichte im modernen Rechtsstaat ergeben sich für eine Fülle an Hauptfächern sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten, beispielsweise für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Hinblick auf die Verzahnung mit rechtlichen Inhalten im Unternehmens- oder Bankensektor oder für politikwissenschaftliche Studiengänge, in denen Kenntnisse des öffentlichen Rechts zentrale Bedeutung besitzen, aber beispielsweise auch für sozialwissenschaftliche Studiengänge, in denen familien- und strafrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen. Auch für naturwissenschaftlich orientierte Hauptfächer eröffnen sich durch Spezialisierungsmöglichkeiten im Pharma- und Gesundheitsrecht bzw. im Recht der Digitalisierung interessante (Berufs-) Perspektiven.“ (Akkreditierungsbericht S. 12)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die curriculare Umsetzung somit den Qualifikationsziele des Teilstudiengangs entspricht. Die avisierte Auflage 1 - und im unmittelbaren Anschluss daran auch Auflage 2 – wird daher nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass die Wahlpflichtstruktur den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs entspricht. Eine verpflichtende Studienberatung mit dem Ziel, eine über die Empfehlung der Studienverlaufspläne hinausgehende Vorgabe zum Belegen von Modulen zu erwirken, widerspricht dem Wahlpflichtcharakter des Teilstudiengangs. Die avisierte Auflage 3 wird daher nicht erteilt.

#### *Auflage 4 (§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 4 StakV)*

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage avisiert:

Auflage 4: Die tatsächlich vorgesehenen Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen, da bei flexibler Handhabung der für jedes Modul gleichlautend vorgesehenen drei möglichen Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung) nicht gewährleistet ist, dass Kompetenzorientierung und eine hinreichende Varianz sichergestellt sind.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule legt dar, dass die Kompetenzorientierung für alle Prüfungsformvarianten vorhanden sei. Die Kommunikation der konkret im Semester zur Anwendung kommenden Prüfungsform werden zu Beginn des Semesters über das Vorlesungsverzeichnis mitgeteilt.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Allgemeine Prüfungsordnung und das Modulhandbuch weisen eine kompetenzorientierte Ausgestaltung und eine angemessene Varianz der Prüfungsformen aus. Auch sind durch die frühzeitige Information der Studierenden Transparenz und Planbarkeit der Prüfungsanforderungen gewährleistet.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab.

